

im Disziplinarverfahren für Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, von dem Angeeschuldigten Kopialien nicht zu entrichten sind, da die Kosten, welche durch die Anfertigung solcher Kanzlearbeiten erwachsen, von Amtswegen aufzuwenden und mithin aus Reichsfonds zu übernehmen sind. Dagegen werden dem Angeeschuldigten die Kopialien für dieseligen Abschriften u. zur Last zu legen sein, welche ihm lediglich auf sein Verlangen erteilt werden; denn es unterliegt keinem Bedenken, die Ausgaben für Arbeiten dieser Art, zu deren Vornahme den Disziplinarbehörden eine Verpflichtung nicht obliegt, den baaren Auslagen bezuzählen, welche der Angeeschuldigte im Falle seiner Urtheilung nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), zu erstatten hat.

Es. Hochwohlgeborenen wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinar-Kammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

Berlin, den 25. April 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An sämmtliche Herren Disziplinar-Kammer-Präsidenten.

4. Militär- Wesen.

Die städtische Realschule zu Wegeßand ist als Realschule zweiter Ordnung anerkannt und ihr auf Grund des §. 154 Nr. 2c. der Militär-Erlass-Instruktion vom 26. März 1868 die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, mit rückwirkender Kraft bis zum Beginne des Jahres 1874, verliehen worden.

Berlin, den 5. Mai 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Ed.

5. Heimath- Wesen.

In Sachen Frankfurt a. D. wider Neumark, hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 30. März 1874 eine Entscheidung der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen reformirt, welche davon ausging, daß die Unterbrechung der Armenpflege zugleich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit zur Folge gehabt habe, und daraus das Erlöschen der Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes ableitete.

Zu Lippehne in der Neumark war am 7. November 1872 der elfjährige Johann Wilhelm Hermann W., ein Sohn des unbeschränkten domizillosen Arbeiters W., nach Verhaftung seines Vaters der Fürsorge des verklagten Landarmenverbandes der Neumark anheimgefallen. Am 13. Januar entließ der Knabe seinem Pfleger in Lippehne und trieb sich bettelnd umher, bis er am 26. d. Mts. in Frankfurt a. D. wieder in Armenpflege genommen wurde. Der dortige Armenverband begehrt Uebernahme des Knaben und Ertrag seiner Aufwendungen von dem Verklagten, ist aber auf Antrag des letzteren von der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen mit seinen Klageanträgen abgewiesen worden, weil die jetzige Hilfsbedürftigkeit des Knaben nicht in der Neumark, sondern in dem Bezirke des Landarmenverbandes der Stadt Frankfurt eingetreten sei. Nach der vom ersten Richter getheilten Ansicht des Verklagten hat das Unterstützungsbedürfniß, welches zur Unterbringung

21*